



# STATUTEN

# STATUTS

Von den Einzelmitgliedern der schweizerischen Gesellschaften für TA,  
am 15 April 2005 durch die Urabstimmung angenommen.

Approuvé au suffrage universel par les adhérent(e)s des  
Associations AT suisses, le 15 avril 2005

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1. KAPITEL	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Name	
Art. 2	Sitz	
Art. 3	Zweck	
Art. 4	Mittel	
2. KAPITEL	MITGLIEDER	4
Art. 5	Mitgliedschaft	
Art. 6	Aufnahme und Austritt	
3. KAPITEL	ORGANISATION	4
Art. 7	Vereinsorgane	
3.1.	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
Art. 8	Befugnisse	
Art. 9	Zusammensetzung	
Art. 10	Ordentliche Mitgliederversammlung	
Art. 11	Außerordentliche Versammlung	
Art. 12	Einladung und Traktanden	
Art. 13	Anträge	
Art- 14	Beschlussfähigkeit	
Art. 15	Stimmenmehr	
3.2	DER VORSTAND	5
Art. 16	Befugnisse	
Art. 17	Zusammensetzung	
Art. 18	Amtsdauer	
Art. 19	Organisation	
3.3.	DIE REVISIONSSTELLE	6
Art. 20	Pflichten	
Art. 21	Zusammensetzung	
Art. 22	Amtsdauer	
3.4.	DIE KOMMISSIONEN	6
Art. 23	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 24	Fachkommissionen	
Art. 25	Fachgruppen	
Art. 26	Projektgruppen	
4. KAPITEL	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 27	Aufträge des Dachverbandes	
Art. 28	Auflösung	
Art. 29	Inkrafttreten	
ABKUERZUNGEN UND GLOSSAR		8
ORGANIGRAMM UND UEBERSICHT ZU DEN SITZUNGEN		8
STATUTENÄNDERUNGEN		9

## 1. KAPITEL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 NAME

- 1.1 Unter dem Namen «Schweizerische Gesellschaft für Transaktionsanalyse/ Association Suisse d'Analyse Transactionelle» (SGTA/ASAT) besteht ein Verein als Dachverband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Verein ist assoziiert mit der «*European Association for Transactional Analysis*» (EATA) mit Sitz in Genf.

### Art. 2 SITZ: Sitz des Vereins ist Bern.

### Art. 3 ZWECK

- 3.1 Der Verein dient dem Zusammenschluss von Gesellschaften für Transaktionsanalyse in der Schweiz in der Form eines Dachverbandes.
- 3.2 Der Verein fördert die Anwendung, Weiterentwicklung und Verbreitung der von Eric BERNE begründeten Transaktionsanalyse und stärkt damit seine Stellung innerhalb anderer psychologischer Richtungen. Er setzt sich die berufliche Anerkennung der Transaktionsanalytiker gegenüber andern psychologischen Richtungen ein.
- 3.3 Der Verein regelt und überwacht die Aus- und Weiterbildung in Transaktionsanalyse und deren Anwendung in Übereinstimmung mit den Richtlinien der EATA sowie mit den gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz.
- 3.4 Der Verein übernimmt die Landesvertretung der ihm angeschlossenen geprüften oder in Ausbildung stehenden Transaktionsanalytiker/innen.
  - 3.4.1 Die SGTA ist Mitglied der schweizerischen Charta für Psychotherapie und vertritt die Transaktionsanalytiker/innen im Feld der klinischen Psychotherapie. Sie stellt sicher, dass Ausbildung, Ausübung der beruflichen Tätigkeit und Ethik den Richtlinien der Charta entsprechen
- 3.5 Der Verein kann zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder Rechtsverfahren anstrengen, Beschwerden erheben und Zivilklagen einreichen.

### Art. 4 MITTEL

Die Mittel des Vereins bilden:

- a) Mitgliederbeiträge bis zum jährlichen Maximalbetrag Fr. 40.- pro Einzel-Mitglied der Mitgliederverbände.
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Schenkungen und Vermächnisse
- d) Erträge aus Vermögenswerten
- e) weitere Zuwendungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **2. KAPITEL            MITGLIEDER**

### **Art. 5    MITGLIEDSCHAFT**

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verein steht den Gesellschaften für TA in der Schweiz zu. Der Dachverband hat keine Einzelmitglieder.
- 5.2 Die Mitgliedschaft im Verein steht den juristischen Personen gemäss Absatz 1 nur zu, sofern ihre Statuten nicht im Widerspruch mit den vorliegenden Statuten stehen.

### **Art. 6    AUFNAHME UND AUSTRITT**

- 6.1 Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet auf schriftliches Gesuch hin der Vorstand.
- 6.2 Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich ein Jahr zum voraus vorgelegt werden.

## **3. KAPITEL            ORGANISATION**

### **Art. 7    VEREINSORGANE**

Die statutarischen Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Kommissionen
- e) Das Institut für TA in Psychotherapie
- f) Die Fachgruppen
- g) Die EATA Delegierten

### **3.1            DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### **Art. 8    BEFUGNISSE**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- d) Beschluss über nicht budgetierte Ausgaben bis zu 5000 Franken pro Jahr
- e) Bestimmung der Revisionsstelle
- f) Genehmigung der Bildung und Auflösung von Kommissionen
- g) Wahl der Delegierten in die EATA
- h) Festsetzung der Einzel-Mitgliederbeiträge bis zu einem Maximalbetrag gem. Art. 4a.
- i) Bestätigung der allg. Verbandspolitik.

#### **Art. 9    ZUSAMMENSETZUNG**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem/r Vertreter/in jedes Mitgliedverbandes plus des/der Präsidenten/Präsidentin SGTA.

#### **Art. 10   ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

#### **Art. 11   AUSSERORDENTLICHE VERSAMMLUNG**

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann wie folgt einberufen werden:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf Verlangen eines Mitgliedes.

- Art. 12 EINLADUNG UND TRAKTANDEN
- 12.1 Die Einladung mit Traktandenliste für die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit gewöhnlicher Post mindestens vier Wochen im Voraus.
- 12.2 Über nicht traktandierte Geschäfte darf gültig beschlossen werden, wenn die absolute Mehrheit der Anwesenden dies verlangen.
- Art. 13 ANTRÄGE  
Anträge, die auf der Traktandenliste erscheinen sollen, müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- Art. 14 BESCHLUSSFAEHIGKEIT  
Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aber mindestens zwei und das Präsidium vertreten sind.
- Art 15 STIMMENMEHR
- 15.1 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 15.2 Für die Auflösung des Vereins, die Fusion, die Rechtsformumwandlung ist eine Urabstimmung bei den Mitgliedern der Mitgliederverbände erforderlich.
- 15.3 Für die Änderung der Statuten ist das absolute Mehr notwendig.

### 3.2 **DER VORSTAND**

- Art. 16 BEFUGNISSE  
Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:
- 16.1. Aufgaben:
- a) Beschluss über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden.
  - b) Erstellen des Jahresbudgets.
  - c) Beschluss über budgetierte Ausgaben.
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Vermittlung in Streitfragen unter Mitgliedern.
  - f) Koordination und Leitung der Vereinsarbeiten in enger Zusammenarbeit mit den Fachgruppen.
  - g) Der Vorstand konsultiert bei Bedarf die Fachgruppen und Kommissionen.
  - h) Verfügung der nötigen Anordnungen in unvorhergesehenen und dringenden Fällen.
  - i) Definition der allg. Verbandspolitik.
  - j) Genehmigung Reglemente.
  - k) Führung der Organe.
  - l) Sicherstellung des Informationsflusses
  - m) Einsetzung und Auflösung der Kommissionen sowie die Definition deren Aufgaben.
- 16.2 Vertretung der SGTA nach aussen:
- a) Der Vorstand stellt die Vertretung der Gesellschaft nach aussen sicher.
  - b) Der/die Präsident\*in und ein weiteres Vorstandsmitglied sind zu zweien zeichnungsberechtigt.
- Art. 17 ZUSAMMENSETZUNG
- 17.1 Der Vorstand besteht aus den Präsident\*innen der Mitgliederverbände sowie dem/der Präsident\*in der SGTA, mindestens aber aus drei Personen.
- 17.2 Das Präsidium wird mittels Urabstimmung durch die Einzel-Mitglieder der Mitgliederverbände gewählt.
- Art. 18 AMTSDAUER
- 18.1 Die Amtsdauer für das Präsidium beträgt 3 Jahre.

18.2 Der/die Präsident\*in kann zwei Mal für 2 Jahre wieder gewählt werden, bei einer maximalen. Amtsdauer von 7 Jahren.

Art. 19 ORGANISATION

19.1 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

19.2 Er kann ein Geschäftsreglement erlassen.

3.3 Abschnitt **DIE REVISIONSSTELLE**

Art. 20 PFLICHTEN

Die Revisionsstelle prüft die jährliche Rechnung des Vereins und erstattet Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 21 ZUSAMMENSETZUNG

21.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen.

21.2 Die Revisoren brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

Art. 22 AMTSDAUER

22.1 Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

22.2 Bei Pflichtverletzungen verfügt der Vorstand die Absetzung und sorgt für Ersatz.

3.4 Abschnitt **DIE KOMMISSIONEN**

Art. 23 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

23.1 In die Kommissionen sind Einzel-Mitglieder der angeschlossenen Gesellschaften, ausnahmsweise auch aussenstehende Personen wählbar.

23.2 Die Kommissionen können ständig oder nichtständig sein.

23.3 Bei ständigen Kommissionen beträgt die Amtsdauer in der Regel drei Jahre. Bei nichtständigen Kommissionen bestimmt sich die Amtsdauer nach der Natur der Aufgabe.

23.4 Die Kommissionen können ein Geschäftsreglement erlassen.

23.5 Die Kommissionen orientieren den Vorstand regelmässig und koordinieren mit ihm ihre Aktivitäten.

Art. 24 FACHKOMMISSIONEN

24.1 Die Fachkommissionen beschliessen in Angelegenheiten der Berufsethik, Ausbildung und Prüfung zum Transaktionsanalytiker.

24.2 Sie bestehen zu mindestens drei Vierteln aus geprüften Transaktionsanalytikern.

24.3 Es bestehen drei ständige Fachkommissionen:

- a) Die Kommission für berufsethische Fragen (EK)
- b) Die Ausbildungs- und Prüfungskommission (APK)
- c) Das Schweizerische Institut für Transaktionsanalyse in Psychotherapie (IP-SGTA)

Art. 25 FACHGRUPPEN

25.1 Die Fachgruppen sind Zusammenschlüsse von Transaktionsanalytiker/innen nach Fachgebieten.

25.2 Es bestehen drei Fachgruppen:

- a) Die Fachgruppe Psychotherapie SGTA
- b) Die Fachgruppe Beratung SGTA
- c) Die Fachgruppe Pädagogik und Erwachsenenbildung SGTA

Art. 26 PROJEKTGRUPPEN  
Die Projektgruppen werden vom Vorstand für Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Anlässen und Weiterbildungsveranstaltungen eingesetzt.

**4. KAPITEL      SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 27 AUFTRÄGE DES DACHVERBANDES  
Die Mitglied-Gesellschaften sind an Aufträge und Beschlüsse des Dachverbandes gebunden.

Art. 28 AUFLOESUNG  
Bei Auflösung des Vereins ist der Liquidationserlös zwingend an eine Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

Art. 29 INKRAFTTRETEN  
Diese vorliegenden Statuten wurden durch Urabstimmung von den Einzel-Mitgliedern der Mitglieder-Gesellschaften angenommen und treten am 1. Juli 2005 in Kraft.

***Bei Interpretations-Differenzen gilt die deutsche Original-Version.***

Bern, 15. April 2005

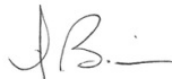
Präsident SGTA / ASAT

Présidente ASAT-SR

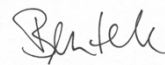
Co-Präsidium DSGTA



Walter Liechti



Anne Bonvin



Toni Lipp / Maya Bentele

## ABKÜRZUNGEN

APK (CFE)	Ausbildungs und Prüfungskommission
ASAT-SR	Association Suisse d'Analyse Transactionnelle – Suisse Romande
DSGTA	Deutschschweizer Gesellschaft für Transaktionsanalyse
EATA	European Association for Transactional Analysis
EK (CD)	Ethik-Kommission
TA (AT)	Transaktionsanalyse
SGTA	Schweizerische Gesellschaft für Transaktionsanalyse
ZGB (CCS)	Zivilgesetzbuch

## GLOSSAR

Absolutes Mehr Einzel-Mitglieder	Die Hälfte plus eine aller abgegebenen Stimmen. sind die natürlichen Personen, die den schweizerischen Gesellschaften für TA beigetreten sind.
Fachgebiete	spezifisches Kompetenzgebiet der geprüften oder sich in Ausbildung befindenden Transaktionsanalytiker/innen. In der TA wird zwischen 4 Fachbereichen unterschieden: (klinische) Psychotherapie, Beratung, Pädagogik und Erwachsenenbildung, Organisation.
Funktion	Gestammtheit der mit einer Anstellung oder einem Arbeitsverhältnis verbundenen Aktivitäten, die für ein Funktionieren erforderlich sind.
Juristische Person Juristische Persönlichkeit	eine rechtlich anerkannte Gruppierung. ein einer Gruppierung zuerkannter Status, sofern sie eine eigene juristische Rechtsgrundlage hat. Das schweizerische Recht anerkennt Gesellschaften und Stiftungen als juristische Personen nach ZGB.
Mehr	die grössere Anzahl, der grössere Teil. Die grössere Anzahl der abgegebenen Stimmen in einer Versammlung.
Mitglied	der Mitglieder-Status ist den Gesellschaften für TA zugeordnet, bzw. den juristischen Personen, deren Organisation mit den Statuten übereinstimmt. verkörpert die legislative Kraft. Sie besteht aus je einem/einer Vertreter/in der Gesellschaften und dem/der Präsident/in der SGTA.
Mitglieder- Versammlung Relatives oder Einfaches Mehr Suffrage universel	die meisten von einem/r Kandidat/i/e/n erhaltenen Stimmen, so dass er/sie mehr als seine Konkurrent*innen erreicht. das allen Einzelmitgliedern der TA-Gesellschaften zuerkannte Stimmrecht.
Supervisor Supervision als Führung Vorstand	kontrolliert und korrigiert eine gemachte Arbeit. kontrolliert die Qualität der durch das Personal geleisteten Arbeit durch - sofern nötig - Bereitstellung von geeigneter Unterstützung und Nachhilfe. verkörpert die exekutive Kraft der Gesellschaft. Er setzt sich aus den Präsident*innen der Mitglied-Gesellschaften und dem/der Präsident/in der SGTA zusammen.

## ANZAHL SITZUNGEN

Häufigkeit	Organe	Aktivitäten und Kompetenzen	Teilnehmende
1 x pro Jahr	Mitglieder- versammlung	Abnahme von Jahresrechnung und Budget	Präsident*in SGTA Delegierte*r ASAT-SR Delegierte*r DSGTA VA Finanzen DSGTA VA Finanzen ASAT-SR Präsident*in DSGTA Präsident*in ASAT-SR
1 x pro Jahr	Koordination	Aktivitätenplanung und Abstimmen der Termine	Vorstand SGTA die Vorsitzenden von APK und EK EATA Delegierte von DSGTA und ASAT-SR
3-4 x pro Jahr	Vorstand SGTA	Operatives Geschäft	Mitglieder des Vorstandes der SGTA



## **STATUTENÄNDERUNGEN**

Neu

### **Artikel 9.2**

Für die Genehmigung des Budgets und die Abnahme des Jahresabschlusses wird die Mitgliederversammlung um die Finanzverantwortlichen der Mitgliedsverbände erweitert. Die Teilnahme der Finanzverantwortlichen kann über eine Konferenzschaltung organisiert werden. Im Verhinderungsfall kann die Stimme delegiert werden.

*Beschlossen von der Generalversammlung am 30. März 2020*

Neu

### **Artikel 15.4**

Die Genehmigung des Budgets und die Abnahme des Jahresabschlusses muss einstimmig erfolgen. Der/die Präsident/in hat in diesem Punkten keine Stimme.

*Beschlossen von der Generalversammlung am 30. März 2020*